

Bürgerliste Cölbe

Unabhängig - Sachbezogen - Bürgernah

X11-2023-0596

An die
Vorsitzende der Gemeindevertretung
Kasseler Straße 88
35091 Cölbe



Cölbe, den 30.10.2023

Tagesordnung Gemeindevertreterversammlung

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung:

Antrag zur Änderung und Aktualisierung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Satzung über die Hundesteuer (Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Cölbe, Nr. 19 vom 21.09.2012) entsprechend der Anlage zu aktualisieren und zu ändern.

Begründung:

Im Rahmen der befugten Jagdausübung und Hege ist der Einsatz brauchbarer Jagdhunde ebenso unerlässlich wie in Teilen gesetzlich vorgeschrieben. Diese Jagd als Form des angewandten Natur- und Tierschutzes stellt einen Beitrag zum Gemeinwesen und Gemeinwohl dar.

Es sei insbesondere auf die Suche nach verletztem Unfallwild verwiesen und der Einsatz der Hunde vor der Mahd stellt ein wirksames Mittel zur Vermeidung des Mähtot oder erheblichen Verletzungen dar.

Die Ausbildung und Haltung der Hunde stellt für die Jäger einen erheblichen zeitlichen und

finanziellen Aufwand dar.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Befreiung der Jagdgebrauchshunde von der Hundesteuer für geboten und diese somit in den §6 aufzunehmen:

(4) Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die als Jagdgebrauchshunde geführt werden, sofern Halterin oder Halter Inhaber des Jagdscheines oder Anwärter auf diesen sind. Der Jagdschein bzw. die Anwartschaft sind nachzuweisen. Die Prüfungsbescheinigungen des Hundes, welche diesen als Jagdgebrauchshund ausweisen, sind ebenso nachzuweisen. Die bis dahin für diesen Hund gezahlte Hundesteuer wird mit Vorlegen der Prüfungszeugnisse dem Halter oder der Halterin erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt grundsätzlich erst ab dem Jahr 2023.

Weiterhin bitten wir die pauschale Zuordnung von sogenannten gefährlichen Hunden bzw. Listenhunden gem. §5 Absatz 5 anzupassen. Mit Vorlegen eines bestandenen, anerkannten Sachkundenachweises und Wesenstests soll die Zuordnung zu den gefährlichen Hunden entfallen.

(6) Mit Vorlegen eines bestandenen, anerkannten Sachkundenachweises und Wesenstests (vgl. Sachkundeprüfungen und Wesenprüfungen gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S.54)) entfällt die Zuordnung, der unter §5 Abs 5 aufgeführten Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, zu den gefährlichen Hunden.

Wir bitten um Vorabverweisung in folgende Ausschüsse:

- 1) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss
- 2) Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz
- 3) Ausschuss für Soziales und Integration, Sport und Kultur



Carsten Freichel
Bürgerliste Cölbe
Fraktionsvorsitzender

Anlage 1

Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in Ihrer Sitzung am 05.09.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Cölbe

§1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Steuergebiet.

§2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des §2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. Des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach §10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§5

Steuersatz

1

(1) Die Steuer beträgt jährlich

a. Für den ersten Hund 72,00€

b. Für den zweiten Hund 108,00€

c. Für jeden dritten und jeden weiteren Hund 144,00€

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach §7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für jeden gefährlichen Hund jährlich 660,00€

(4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde,

a. Die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

b. Die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

c. Die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben ohne selbst angegriffen worden zu sein oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder

d. Die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder

e. Die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie

deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- a. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier,
- b. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,
- c. Staffordshire-Bullterrier,
- d. Bullterrier
- e. American-Bulldog,
- f. Dogo Argentino,
- g. Kangal (Karabash),
- h. Kaukasischer Owtschanka
- i. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei der nach § 16 Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (v. 22.03.2003, GVBl. I S. 54; zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörde schriftlich angezeigt wird.

(6) Mit Vorlegen eines bestandenen, anerkannten Sachkundenachweises und Wesenstests (vgl. Sachkundeprüfungen und Wesensprüfungen gemäß der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S.54)) entfällt die Zuordnung, der unter §5 Abs 5 aufgeführten Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, zu den gefährlichen Hunden.

§6

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche 2 Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

a. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

b. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

i. Von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden

ii. Von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben

(3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.

(4) Steuerbefreiung wird auch gewährt für Hunde, die als Jagdgebrauchshunde geführt werden, sofern Halterin oder Halter Inhaber des Jagdscheines oder Anwärter auf diesen sind. Der Jagdschein bzw. die Anwartschaft sind nachzuweisen. Die Prüfungsbescheinigungen des Hundes, welche diesen als Jagdgebrauchshund ausweisen, sind ebenso nachzuweisen. Die bis dahin für diesen Hund gezahlte Hundesteuer wird mit Vorlegen der Prüfungszeugnisse dem Halter oder der Halterin erstattet. Eine Rückerstattung erfolgt grundsätzlich erst ab dem Jahr 2023.

§7

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach §5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

(3) Hunde, die von ihrer Halterin oder ihrem Halter aus einem anerkannten Tierheim oder einer Einrichtung des anerkannten Tierschutzes aufgenommen werden, stellt die Gemeinde auf Antrag ab dem Datum der Aufnahme in den Haushalt der Halterin oder des Halters für die Dauer eines Jahres von der Hundesteuer frei, sofern es sich bei dem betreffenden Hund nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung (HundeVO) handelt

§8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- (1) Die Hunde für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- (2) Die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (3) Die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.

§9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§10

Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des §2 Abs 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§11

Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.

(2) Die Gemeinde gibt alle zwei Jahre neue Hundesteuermarken aus.

(3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat jeden von ihr oder ihm gehaltenen Hund mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§12

Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. §12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Gemeinde Cölbe – Steueramt- zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- Name, Vorname(n)
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Anzahl der gehaltenen Hunde
- Hunderasse der gehaltenen Hunde

Durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen
- Strafverfolgungsbehörden
- Ordnungsämtern
- Sozialämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gemeindekassen
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen

- Tierschutzvereinen
- Bundeszentralregister
- Allgemeinen Anzeigern
- Grundstückseigentümern
- Anderen Behörden

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

§13

Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Gemeinde ist befugt, die Angaben der bzw. des zur Auskunft Verpflichteten in ihren/seinen Geschäftsbüchern und sonstige Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Gemeindevorstand kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§14

Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des §10 Abs. 1.

§15

5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 01.01.2013 in der Fassung vom 17.09.2012 außer Kraft.